



Entscheidung Nr. 1313 (V)
(Pr. 251/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Video-Cassette "TOT & BEGRABEN"

Antragsteller:

Jugendamt der Stadt Neuss
Postfach 95
4040 Neuss 1
Az.: 514 Or-Kg

Verfahrensbeteiligter:

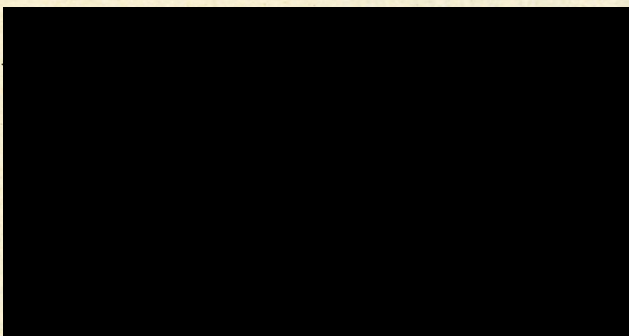
marketing-film GmbH & Co. KG
Viktoriastr. 25
4630 Bochum

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 6. Mai 1982 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

stellvertretende Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



am 6. August 1982 einstimmig beschlossen:

Die Video-Cassette
"TOT & BEGRABEN"
Marketing-Film, Bochum
wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die Firma "marketing-film" ist Inhaberin aller Rechte aus der verfahrensgegenständlichen Videocassette.

Die Kassette hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Sie kann in Videotheken, Radiogeschäften, Kaufhäusern usw. auch von Kindern und Jugendlichen für ein geringes Entgelt gemietet werden.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der Kassette gewaltverherrlichend ist. Zur Begründung verwies er zunächst auf den Werbeprospekt für die Kassette. Dort ist ausgeführt:

"Die Handlung, eine Serie grausamer Gewalttaten, findet statt vor dem mystischen Hintergrund einer Schreckensvision. Die kulthaften Greuelthaten einer Gruppe mysteriöser Leute werden zum Ritus. Durch die absolute Kontrolle über die Seelen von Sterbenden erwachen die Opfer auf geheimnisvolle Weise zu einer neuen, übernatürlichen Lebensform.

Die Fäden des unglaublichen Geschehens laufen in den Händen eines gestrauchelten Pathologen zusammen. Die meisterhaft inszenierte Handlung wird psychologisch ständig weiter hochgepeitscht und erzeugt durch eine Fülle bisher unbekannter Spezialeffekte nervenerregende Spannung."

Mit Schreiben vom 20.7.82 führte der Antragsteller dann zur Begründung der Jugendgefährdung weiter aus:

"In einem Küstenstädtchen ereignen sich grauenvolle Dinge. Ein Fotograf, der am Strand Aufnahmen macht, wird plötzlich von Dorfbewohnern umringt, brutal zusammengeschlagen und bei lebendigem Leibe verbrannt. Es passieren noch weitere grausame Morde an Fremden, und der Sheriff kommt erst allmählich einem Geheimnis auf die Spur, das ihm den Schlaf raubt. Die Einwohner des Ortes sind lebende Tote, die von ihrem 'Meister' dem Leichenbestatter Dobbs, präpariert wurden. Selbst die Frau des Sheriffs gehört dazu. Der Kampf gegen die Zombies ist sinnlos. Nachdem der Sheriff Dobbs erschossen hat, präpariert sich dieser selbst und ersteht zum neuen Leben, um dem Sheriff am Ende zu enthüllen, daß auch er selbst ein Geschöpf von Dobbs ist.

Die Bilder sind durch kalte Farben bestimmt, die Szenen vielfach in fahles Zwielflicht getaucht, so daß dadurch die eisige Atmosphäre vermittelt wird. Geradezu abstoßend wirken die sadistischen Tötungsszenen, die den spekulativen Zug des Filmes enthüllen. Der Film kommt nicht mit Andeutungen von Greuelthaten aus, sondern setzt ins Bild, wie die Opfer zerschlagen und verstümmelt werden, wobei vor allem Verunstaltungen des Gesichtes der Opfer eine Rolle spielen, weil man wohl darauf spekuliert, daß dies beim Zuschauer besonders große Schockeffekte hervorruft.

Der Inhalt des Video-Filmes ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal 'sittlich zu gefährden' im GjS § 1 Abs. 1 Satz 1 auszulegen ist.

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Der Film besteht aus minutenlanger Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Der Mensch wird in dem Film zum Objekt degradiert, an dem die unterschiedlichsten Tötungsmethoden dargestellt werden.

Aus den genannten Gründen ist ein Verbreitungs- und Werbeverbot nach GjS §§ 3 bis 5 für den Video Film erforderlich, damit die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht beeinträchtigt werden."

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS entschieden werden soll. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Cassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die verfahrensgegenständliche Video-Cassette "Tot und begraben" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Der Inhalt der Cassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Zur Begründung kann auf die überzeugenden Ausführungen des Antragstellers verwiesen werden, denen sich das 3er Gremium angeschlossen hat.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Cassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, die vor Desorientierung geschützt werden sollen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen. Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Ding degradiert wird, das total "erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert", "mißhandelt" usw. werden kann. 1)

1) So Maunz-Dürig-Herzog: Kommentar zum Grundgesetz Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Der Inhalt der Cassette besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art, die von Menschen an Menschen verübt werden. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, die Darstellung der Gewaltszenen erneut vorzubereiten.

Bereits in dem Werbeprospekt wird die Handlung der Kassette zutreffend als beschränkt auf eine Serie grausamer Gewalttaten bzw. Greueln dargestellt.

Der Film ist systematisch auf die genüßliche Ausmalung der Tötungsmethoden der Dorfbewohner ausgerichtet. Diese Tötungshandlungen werden dem jugendlichen Zuschauer immer wieder in Großaufnahme präsentiert. Dabei wird kaum eine ekelerregende Grausamkeit ausgelassen, zu deren Erfindung das menschliche Gehirn in der Lage ist.

Schon in den ersten Szenen des Films wird ein Fotoreporter brutal zusammengeschlagen und verbrannt.

Ein überlebender Reporter ist am ganzen Körper derart verbunden, daß er bewegungsunfähig ist. Er wird von einer Krankenschwester durch eine Spritze ins Auge getötet. Eine junge Frau wird mit einem Stein erschlagen. Verstümmelt und blutüberströmt wird sie vom Leichenbestatter zum "Leben" erweckt. Aber noch viele weitere Morde sind Inhalt der Kassette. Zum Schluß stirbt Dobbs selbst, indem er sich zwei lange Nadeln in den Bauch sticht.

Der Mensch wird auf diese Weise durch den Film zum Objekt degradiert, an dem die unterschiedlichsten Tötungsmethoden ausprobiert und dargestellt werden können, was die Würde des Menschen in eklatanter Weise verletzt.

Der Inhalt der Cassette wirkt durch die Art der Gewaltdarstellung auch in erheblichem Maße verrohend. Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird. 2) Gewaltszenen werden, wie bereits oben angeführt, detailliert dargestellt. Dies ergibt sich daraus, daß der Film überwiegend aus der Aufreihung von Gewalttaten besteht.

Durch diesen Inhalt könnte der Jugendliche in Konfliktsituationen sehr leicht dazu neigen, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen fallenzulassen und hemmungslos zuzuschlagen. Der Film verschiebt auf diese Weise jegliche Wertmaßstäbe der Jugendlichen bezüglich der Mitmenschen. Während nämlich Schule und Elternhaus sich bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde und die körperliche Unversehrtheit der Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unwürdiges Menschenbild präsentiert, in dem der Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird, das nur von der Idee besessen ist, seine Mitmenschen auf brutalste Weise zu vernichten.

Der Film ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, und war aus dem Grunde gemäß § 15a GjS zu indizieren.

2) So Bauer/Selg in: BPS-Report 5/81 unter Bezugnahme auf die Studien von Belson

Für die offenbare Eignung zur Jugendgefährdung genügt eine gewöhnlich normale Jugendgefährdung, wenn sie nur klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt. 3)

Die jugendgefährdende Wirkung der verfahrensgegenständlichen Video-Cassette ist zweifelsfrei erkennbar.

Ähnlich wie pornographische Handlungsabläufe als offensichtlich schwer jugendgefährdend vom Gesetzgeber angesehen werden (vgl. § 6 Nr. 2 GjS), weil der Jugendliche vor Beeinträchtigung seiner seelischen Entwicklung und sozialen Orientierung geschützt werden soll, so sind auch Filme der vorliegenden Art von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, da zweifelsfrei feststeht, daß diese Filme Jugendliche in ihrer sozialen Orientierung beeinträchtigen. Ein Film, der wie der verfahrensgegenständliche, unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreih, und dabei, ohne daß irgendwelche weitere Handlungssequenzen erkennbar wären, nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Quälereien abzielt, ist offenbar geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit und vor der Würde des Menschen zu nehmen, und damit offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.

